

## **Belehrung gemäß § 34 Absatz 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)**

Wenn eine Schülerin bzw. ein Schüler **eine ansteckende Erkrankung** hat und dann die Schule besucht, kann es andere Schülerinnen bzw. Schüler, Lehrkräfte und weitere Schulpersonen anstecken.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie als Schülerin oder Schüler bzw. Sie als deren Eltern mit diesem **Merkblatt über Ihre Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen** unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um **Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit**.

Das Gesetz bestimmt, dass eine Schülerin bzw. ein Schüler nicht in die Schule gehen darf, wenn

1. **eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verlaufen kann**, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Röteln, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr;
2. **eine Schülerin bzw. ein Schüler an einer schweren Infektion erkrankt ist**, die durch geringe Erregermengen verursacht wird. Dies sind nach der Vorschrift: Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose, Paratyphus und Durchfall durch EHEC-Bakterien, außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung, wobei es aber höchst unwahrscheinlich ist, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden;
3. **ein Kopflausbefall vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist**.

**Die Übertragungswege** der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Durchfälle und Hepatitis A sind so genannte Schmierinfektionen. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände wie Handtücher, Möbel oder Spielsachen. Tröpfchen- oder "fliegende" Infektionen sind zum Beispiel Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten. Durch Haar-, Haut- und Schleimhautkontakte werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen.

Dies erklärt, dass in Schulen besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie also, bei ernsthaften Erkrankungen immer den Rat einer Ärztin bzw. eines Arztes in Anspruch zu nehmen, z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen.

Sie bzw. er wird Ihnen bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte, darüber Auskunft geben, ob eine Erkrankung vorliegt, die einen Besuch der Schule nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss eine Schülerin bzw. ein Schüler zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, **muss die Schule unverzüglich benachrichtigt werden. Teilen Sie uns bitte auch die Diagnose mit**, damit wir zusammen mit dem Gesundheitsamt alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass die Schülerin bzw. die Schüler bereits andere Personen angesteckt haben kann, wenn sie/er mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die anderen Schülerinnen bzw. die Schüler und deren Eltern sowie das schulische Personal anonym über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit informieren.

Manchmal nehmen Jugendliche oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne aber daran zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatemluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass auch andere Schülerinnen bzw. Schüler oder die Lehrkräfte angesteckt werden. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die "Ausscheider" von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr-Bakterien nur mit Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes wieder in die Schule gehen dürfen.

Auch wenn im häuslichen Umfeld jemand an einer schweren oder hoch ansteckenden Infektionskrankheit leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss eine Schülerin bzw. ein Schüler zu Hause bleiben. Liegen derartige Infektionen vor, darf auch keine Teilnahme an Klassenfahrten und Exkursionen erfolgen.

Wann ein Besuchsverbot der Schule für Ausscheider oder eine möglicherweise infizierte aber nicht erkrankte Person besteht, kann der behandelnde Arzt oder das Gesundheitsamt entscheiden. **Auch in diesen genannten Fällen muss die Schule benachrichtigt werden.**

Gegen Diphtherie, Masern, Mumps (Röteln), Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

**Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an auch an Ihren Hausarzt oder an Ihr Gesundheitsamt.**